



# GEMEINDE NIEDERDORF

## **Reglement der Einwohnergemeinde Niederdorf über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederdorf, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) beschliesst:

### **§1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Dieses Reglement regelt die Richtlinien für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen an die Kosten des Besuchs der Musikschule beider Frenkentäler.
- 2 Sozialbeiträge werden an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise an die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler, die noch in Ausbildung sind, ausgerichtet.
- 3 Es besteht kein automatischer Anspruch auf Sozialbeiträge. Eine Überprüfung durch die Einwohnergemeinde erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin.

### **§2 Administrativer Ablauf, Beitragsleistungen**

- 1 Die Gemeinde Niederdorf leistet an Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigte aus finanziell schwachen Verhältnissen einen Sozialbeitrag. Grundlage für die Leistung von Beiträgen ist das Nettoeinkommen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Für volljährige Musikschülerinnen und Musikschüler in Ausbildung wird das Nettoeinkommen der Eltern als Grundlage beigezogen.
- 2 Zusammen mit dem Gesuchsformular, welches auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann, sind folgende Unterlagen einzureichen: Die Lohnabrechnung der letzten drei Monate, die letzte definitive Steuerveranlagung sowie die Abrechnung zum Elternbeitrag der Musikschule beider Frenkentäler mit einer Zahlungsbestätigung.
- 3 Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler in Ausbildung stellen zusammen mit den in §2 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen Antrag auf einen Sozialbeitrag und reichen diesen auf der Gemeindeverwaltung ein. Die Verwaltung ermittelt aufgrund der geltenden Beitragssätze den zustehenden Soziabeitrag, der nach Genehmigung durch den Gemeinderat an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise an die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler überwiesen wird.
- 4 Ein Soziabeitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr gewährt. Nach Ablauf eines Schuljahres muss ein neues Gesuch gestellt werden. Entsprechende Leistungskontrollen werden semesterweise durch die Musikschule durchgeführt. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Leistungsabfall eine Kürzung oder eine sofortige Aufhebung des Beitrages vorzunehmen.

### §3 Beitragsleistungen

<sup>1</sup> Der massgebende Beitragssatz wird aufgrund des Nettoeinkommens der letzten definitiven Steuerveranlagung sowie der Anzahl Kinder (einschliesslich volljähriger Kinder in Ausbildung), die die Musikschule beider Frenkentäler besuchen, gemäss folgender Tabelle festgelegt:

Nettoeinkommen	Sozialbeitragssatz			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Ab 4 Kindern
bis Fr. 30'000	70 %	80 %	80 %	90 %
bis Fr. 40'000	55 %	65 %	65 %	75 %
bis Fr. 50'000	40 %	50 %	50 %	60 %
bis Fr. 60'000	20 %	30 %	30 %	40 %
bis Fr. 70'000	-	10 %	10 %	20 %

<sup>2</sup> Bei Nettoeinkommen von mehr als Fr. 70'000 wird keine Subvention geleistet.

<sup>3</sup> Für die Festlegung des Beitragssatzes sind nur diejenigen Kinder massgebend, die die Musikschule beider Frenkentäler besuchen. Kinder, die den musikalischen Grundkurs besuchen, werden nicht eingerechnet.

### §4 Ausnahmeregelung

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen des Reglements abweichen.

### §5 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### §6 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt, nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat, rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung am 28. Juni 2005 genehmigt.

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Bönzli

Willy Schneider

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 13. September 2005